

Was eine Parteileitung vom neuen Vertragsgesetz wissen muß

Auf Beschluß des Ministerrates wurde in den vergangenen Monaten der Entwurf eines neuen Vertragsgesetzes erarbeitet. Im Zusammenhang mit der Beratung des Volkswirtschaftsplanes 1965 und der Diskussion über den Perspektivplan bis 1970 wurde über diesen Entwurf eine breite demokratische Aussprache in den WB und VEB geführt. Die Volkskammer hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 1965 diesen Entwurf beraten und als „Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft“ beschlossen.

Die Aufgabe besteht jetzt darin, das Vertragsgesetz zielstrebig und konsequent in allen Bereichen der sozialistischen Wirtschaft mit dem Ziel höchster wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Ergebnisse durchzusetzen. Die Generaldirektoren der WB und die Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß die Kooperationsbeziehungen ihrer Betriebe mit hohem Verantwortungsbewußtsein und großer Selbstdisziplin eigenverantwortlich auf der Grundlage des neuen Vertragsgesetzes organisiert werden. Die Lösung dieser Aufgaben ist ein komplizierter Prozeß. Sie hat die konsequente Verwirklichung der Einheit von Politik und Ökonomie bei der Leitung wirtschaftlicher Prozesse zur Bedingung und erfordert eine bewußte, disziplinierte kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Kollektive der sozialistischen Wirtschaft.

Das neue Vertragsgesetz stellt einen wichtigen Schritt zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft dar. Es ist darauf gerichtet, in der Leitung und Organisation der

zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen ein qualitativ neues Niveau zu sichern, das den politischen und ökonomischen Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus unter den Bedingungen der technischen Revolution entspricht. Seine Durchsetzung ist daher zugleich eine wichtige politische Aufgabe in den WB und VEB.

Sozialistische Kooperation — eine Sache der Menschen

Das neue Vertragsgesetz geht von dem Grundsatz aus, daß es die Aufgabe der Betriebe ist, ihre Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich und schöpferisch zu organisieren und zu gestalten. Es wurden deshalb bewußt alle solche Regelungen beseitigt, die die Selbständigkeit und Beweglichkeit der Betriebe eingenommen. Gleichzeitig wurden alle entscheidenden Rechte und Pflichten für den Abschluß, die Ausgestaltung und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge den WB und VEB übertragen.

In dieser Weiterentwicklung des Vertragssystems kommt ein wesentliches allgemeines Entwicklungsgesetz der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck. Es besteht in der Entwicklung der sozialistischen Demokratie durch planmäßige Einbeziehung breiter Kreise der Werktätigen aus den Betrieben in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Hieraus ergeben sich prinzipielle Schlußfolgerungen für die Arbeit mit dem Vertragssystem in den Betrieben. Die Betriebsleiter müssen es als ihre Aufgabe betrachten, daß die Werktätigen in die Gestaltung und Erfüllung

(Fortsetzung von Seite 547)
geschoben werden. In dieser Hinsicht sind die Planungsorgane sowie das Ministerium für Hoch- und Fachschulbildung bereits wiederholt kritisiert worden. Nicht zufällig

hat sich eine gewisse Disproportion in der Ausbildung von Ingenieuren und Technikern sowie von ökonomischen Kadern ergeben.

Ernste Aufmerksamkeit verdient zugleich die Frage der

Stellung der Ökonomen überhaupt. Sie haben noch keinen führenden Platz in der materiellen Produktion eingenommen, ihre Rolle ist häufig unverdienterweise her-

(Fortsetzung auf Seite 549)